psychotherapie ermutigen die Frauen die Männer zu ebenso freimütiger Leidensäußerung und weiter dazu, ihr männliches Selbstwertgefühl in Frage zu stellen, ihre eigentlichen Gefühle und Bedürfnisse zu erleben und zu äußern. Auf diesem infolge gemeinsamer Erkrankung beschrittenen Weg der Introspektion, der Selbstannahme und Selbstveränderung werden mit der Nachreifung und Stärkung des personalen Ich zugleich im Gruppenbezug diejenigen Kräfte befreit, die dem tiefen menschlichen Bedürfnis entsprechen, Hilfe annehmen zu können, Hilfe und Beistand selbst anbieten zu wollen.

Manche Männer können schon von ihrem Neid auf weibliche Fähigkeiten sprechen, von einer Sehnsucht nach einer Emanzipationsdiskussion, die die Begriffe von Männlichkeit und Weiblichkeit qualitativ ablöst von der kränkenden und krankmachenden Einseitigkeit und Übertreibung der heutigen Geschlechtsstereotypen. Sicherlich wird die Frau ein Stück weit >männlicher« werden, der Mann wird ein Stück weit >weiblichere werden; sie können beide gegengeschlechtliche Züge in ihre Persönlichkeit integrieren, ohne die ihnen eigenen Wesenszüge abwehren oder überspielen zu müssen. Beide Geschlechter werden nicht zu befürchten brauchen, in einen einheitlichen Mischtyp verschmolzen zu werden. Sie werden auf dem schweren Weg der Selbsterkenntnis, auf dem mehrere Generationen dauernden Weg der Selbstveränderung und Selbstverwirklichung sich vollständiger und freier erleben und damit eine tragfähige Basis schaffen zu Austausch und gegenseitiger Hilfe.

Ich bekenne mich zu derjenigen Gruppe von Menschen, die davon überzeugt sind, daß progressive gesellschaftliche Veränderungen nur von Menschen und Gruppen gestaltet und vor allem auch durchgehalten werden können, die in der Annahme ihrer menschlichen Grundbedürfnisse sich mit den verinnerlichten und den äußeren Gegenkräften auseinandergesetzt haben und eines vermögen, auch wenn sie dies nicht beabsichtigen und sich dessen nicht bewußt sind: zu überzeugen. Damit werden sie sich als Identifizierungsobjekte anbieten. Emanzipation vom Geschlecht zum Menschsein und die gemeinsame Bemühung darum drängt uns, Sinnfragen zu stellen. Beginnen auch unsere männlichen Theologen sich selbst zu befragen in einer Welt, die die personale Ebenbürtigkeit und Gleichwertigkeit von Frauen und Männern in zunehmendem Maße erfährt und für selbstverständlich hält, warum eigentlich bis heute diejenigen biblischen Aussagen geschichtsmächtig geblieben sind, die die schöpfungsmäßige Priorität des Mannes als Abbild und Abglanz Gottes tradieren? Wird die Kirche zum Hort der traditionellen Rollenverteilung, wonach die Frau als der Abglanz des Mannes in Lehre und Praxis ihre Würdigung erfährt? Ich schließe mit den Worten des schwäbischen Arztes Paracelsus aus dem 16. Jahrhundert: »Der aber, der versteht, liebt und erkennt und sieht. Je mehr Wissen mit einer Sache verbunden ist, desto größer ist die Liebe. Wenn einer glaubt, daß alle Früchte zur gleichen Zeit reif sind wie die Erdbeeren, versteht er nichts von den Weintrauben.«

Anmerkungen

- 1 Zitate siehe Karl Marx, Pariser Manuskripte, in: MEW, Ergänzungsband I; Zitate entnommen Peter Schneider, Die Sache mit der Männlichkeite — Gibt es eine Emanzipation der Männer, in: Kursbuch 35 (April 1974), S. 131. Siehe Schneider, aaO, Anm. 1.
- 3 Bräutigam, W. u. P. Christian, Psychosomatische Medizin, 1973.

Das Internationale Frauenjahr der Vereinten Nationen¹

HANS PETERSMANN . HILDEGARD WOLFRUM

»Die Frauen stellen nicht eine Minderheit, sondern die Hälfte der Bevölkerung dar, und sie bringen die gesamte Bevölkerung zur Welt«

Françoise Giroud, französische Staatssekretärin für Frauenfragen

I. Zielsetzung und Programm des Internationalen Jahres der Frau

Das Internationale Jahr der Frau 1975 ist von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 18. Dezember 1972 beschlossen worden2. Dies geschah auf Grund einer Empfehlung der Frauenkommission³ mit Billigung des Wirtschaftsund Sozialrats der Vereinten Nationen4.

Die folgenden Ziele sind für das Internationale Jahr der Frau von der Generalversammlung der Vereinten Nationen⁵ festgelegt worden:

- 1. die Förderung der Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen;
- 2. die Gewährleistung der vollen Integration der Frauen in die gesamten Entwicklungsanstrengungen der Vereinten Nationen und ihrer Mitgliedstaaten, insbesondere durch die Verdeutlichung der Rolle der Frauen bei der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung auf der nationalen, regionalen und universalen Ebene während der Zweiten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen;
- die Anerkennung des wachsenden Beitrags der Frauen zur Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen und zur Zusammenarbeit zwischen den Staaten sowie zur Stärkung des Weltfriedens.

Im Rahmen dieser von der Generalversammlung festgelegten Ziele - Gleichheit, Entwicklung und Frieden - ist auf eine erneute Empfehlung der Frauenkommission hin vom Wirt-

schafts- und Sozialrat⁶ das Programm für das Internationale Frauenjahr gebilligt worden. Danach soll eine Bilanz der auf den drei genannten Gebieten für die Rolle der Frau erzielten Fortschritte gezogen und zugleich der Anstoß zu neuen nationalen, regionalen und internationalen Aktionsprogrammen für die weitere Verwirklichung dieser Ziele vermittelt werden. Nach Auffassung der Frauenkommission und des Wirtschaftsund Sozialrates soll dabei das internationale Frauenjahr nicht nur der Verbesserung der Situation der Frau in deren eigenem, engerem Interesse zugutekommen, sondern es soll darüberhinaus die Notwendigkeit eines gesamtheitlichen Ansatzes für das Verständnis der untereinander verbundenen gesellschaftlichen Probleme der Situation der Frau mit den weiteren Problemen der Menschenrechte, der wirtschaftlichen Entwicklung und der Friedenssicherung demonstrieren. Im Sinne dieses übergreifenden, das gesellschaftliche Bewußtsein anvisierenden Ansatzes sollen ferner nach der Auffassung der Frauenkommission und des Wirtschafts- und Sozialrates Männer und Frauen in der gleichen Weise an dem Programm des Internationalen Frauenjahres teilnehmen. Während des Internationalen Frauenjahres sollen nach dem Wunsche seiner Initiatoren internationale, regionale und nationale Programme ausgearbeitet werden, die sich von den bereits bestehenden Deklarationen, Konventionen und sonstigen Empfehlungen der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen auf dem Gebiet der Frauenrechte leiten lassen. Als Leitlinie ausdrücklich genannt werden von diesen internationalen Rechtsinstrumenten insbesondere die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948, die beiden Internationalen Menschenrechtspakte vom 19. Dezember 1966, die Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau vom 7. November 1967, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 7. März 1966, die Erklärung über sozialen Fortschritt und Entwicklung sowie die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossene Internationale Strategie für die Zweite Entwicklungsdekade⁷ und das Programm für eine konzertierte Aktion für den Fortschritt der Frauen⁸.

Das Programm des Internationalen Jahres der Frau soll auf der internationalen Ebene der Vereinten Nationen, auf regionaler (kontinentaler) und auf nationaler Ebene durchgeführt werden. Dabei sollen vor allem auf der internationalen wie auch auf der nationalen Ebene kurz- und langfristige Aktionsprogramme für die Verbesserung der Situation der Frau beschlossen und soll die Bevölkerung durch eine Reihe organisatorischer Maßnahmen wie Ansprachen und sonstige öffentliche Veranstaltungen, verstärkte Publizität, insbesondere auch Seminare und Vergabe von Studien an Schulen und Universitäten, problembewußter und für die Verbesserung der sozialen Situation der Frau aufgeschlossener gemacht werden.

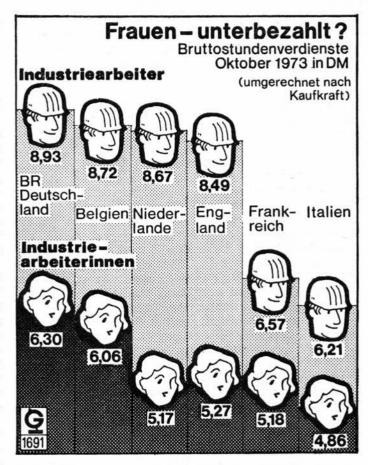
Was — im einzelnen — die Gleichbehandlung der Frauen mit den Männern betrifft, so sollen die Gleichbehandlung vor allem auf dem Gebiet der Krankheitsfürsorge, die Angleichung der wirtschaftlichen Rechte, die Gleichheit der Rechte und Pflichten in der Familie und die gleichberechtigte Teilnahme der Frauen an den politischen Entscheidungsprozessen gefördert werden, etwa auch durch das aktive und passive Wahlrecht. Die Komplexität der Zielsetzungen erweist, daß das Internationale Jahr der Frau vorwiegend Anstöße für die weitere Entwicklung, kaum aber fertige Lösungen wird vermitteln können.

Im Hinblick auf das zweite Hauptziel des Internationalen Jahres der Frau, die verstärkte Teilnahme der Frauen am internationalen Entwicklungsprozeß, wird in erster Linie an die Einbeziehung der Frauen in den Kampf gegen das Analphabetentum und an sonstige Erziehungsverbesserungen sowie auch an Verbesserungen des Mutterschutzes gedacht. Frauen in den entwickelten Ländern sollen zur Solidarität mit Frauen in den weniger entwickelten Ländern aufgerufen und für die Probleme der Entwicklungsländer stärker interessiert werden. Hier zeigt sich eine doppelte Zielrichtung der VN-Bestrebungen, gerichtet einerseits auf eine größere, aktive Beteiligung der Frauen in den entwickelten Ländern an der internationalen Solidarität und andererseits eine stärkere passive Einbeziehung der Frauen in den weniger entwickelten Ländern in den nationalen Entwicklungsprozeß ihrer Länder.

Im Hinblick endlich auf das dritte Teilziel des Frauenjahres, die Friedensförderung, ist von den VN-Organen der Wunsch nach einer stärkeren Aktivierung der Frauen und Frauenverbände »für die internationale Entspannung sowie für die Bekämpfung des Kolonialismus, Neo-Kolonialismus, ausländischer Beherrschung und Unterdrückung wie Apartheid und Rassendiskriminierung« ausgesprochen worden. In diesem Teilbereich wird eine enge Verbindung der Zielsetzung des Internationalen Jahres der Frau mit den politischen Zielen der jetzigen Mehrheit der Dritten Welt in der Generalversammlung der Vereinten Nationen deutlich.

II. Bereits vorhandene Rechtsinstrumente der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechte der Frau

Bereits seit ihrer Gründung haben die Vereinten Nationen sich in ihrer Arbeit auch mit den Rechten der Frau befaßt. So haben die Mitglieder der Vereinten Nationen in der Präambel zur Charta vom 26. Juni 1945 ihren »Glauben an die Gleichberechtigung von Mann und Frau« bekräftigt. In ihrer am 10. Dezember 1948 verkündeten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁹ und in den Weltpakten über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966¹⁰ ist der Anspruch der Frauen auf Gleichberechtigung in dem weiteren Rahmen des



allgemeinen Diskriminierungsverbots wieder aufgenommen und näher ausformuliert worden.

In der bisherigen Arbeit der VN betreffend die Rechte der Frau lassen sich zwei Fallgruppen unterscheiden, einerseits die Rechte, die dem Manne bereits zustehen und die es daher für die Frau als Ausdruck ihrer Gleichberechtigung zu erringen gilt, und andererseits solche Rechte, die dem besonderen Schutz der Frau entsprechend ihrer weiblichen Rolle, insbesondere der Frau als Mutter, dienen.

Die Vorarbeiten für die meisten der bereits bestehenden Konventionen und Deklarationen der VN zur Förderung der Rechte der Frau sind der Kommission über die Rechtsstellung der Frau zu verdanken, die im Jahre 1946 ursprünglich als Unterkommission des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen¹¹ gegründet worden war und später verselbständigt wurde¹². Die Frauenkommission fördert die Verbesserung der Rechte der Frau vor allem durch die Erstellung von Empfehlungen und Berichten an den Wirtschafts- und Sozialrat bzw. an die Generalversammlung der Vereinten Nationen. Nach ihrer Verabschiedung durch die Organe der Vereinten Nationen wird die Verwirklichung der verschiedenen Deklarationen und Konventionen oftmals durch ein Berichtssystem kontrolliert, das die Staaten verpflichtet, in regelmäßigen Abständen über ihre entsprechenden Aktivitäten zu berichten. Diese Berichte werden von den VN-Organen, insbesondere der Frauenkommission, geprüft und können, abgesehen von ihrer Nützlichkeit für die künftigen Arbeiten der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet auch Anlaß zu konkreten Verbesserungsvorschlägen für einzelne Staaten geben.

Die Frauenkommission hat seit 1947 eine umfangreiche Aktivität zur Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau entfaltet. In ihrem ersten Bericht¹³ legte sie einen umfassenden Katalog der den Frauen insbesondere als Voraussetzung für die Verwirklichung der Gleichberechtigung zu gewährenden Rechte vor. Darunter zählten vor allem die Gewährleistung des allgemeinen, gleichen, passiven und aktiven Wahlrechts sowie des gleichen Zugangs zu öffentlichen Äm-

tern, die rechtliche Gleichstellung bei Heirat, Scheidung und Kindererziehung, die volle juristische Geschäftsfähigkeit, eine eigene, vom Ehemann unabhängige Staatsangehörigkeit, die Gleichberechtigung bei der Wohnungswahl, die Gleichstellung im sozialen und wirtschaftlichen Bereich sowie auch die Gleichberechtigung in der Schul- und Berufsausbildung. Wenn die Verwirklichung dieser Forderungen in den meisten Ländern der Erde auch längst nicht abgeschlossen ist, so konnten inzwischen doch auf Grund der Initiativen der Frauenkommission im besonderen und der Vereinten Nationen im allgemeinen bereits erhebliche Verbesserungen der Rechtsstellung der Frau herbeigeführt werden. Für die verschiedenen Teilbereiche der Gleichberechtigung ergibt sich das folgende Bild: Für die Angelegenheiten der Rechte von Männern und Frauen bei der Eheschließung ist als wichtiges Abkommen u.a. das Zusatzabkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavenähnlicher Einrichtungen und Praktiken vom 7. September 1956¹⁴ zu nennen. Danach haben sich die Mitgliedstaaten dieses Abkommens zur Abschaffung aller Einrichtungen oder Praktiken verpflichtet, nach denen eine Frau ohne ihren Willen, etwa als Gegenleistung für eine an ihre Familie oder an eine andere Person gegebene Geldoder Naturalleistung, zur Ehe versprochen oder verheiratet, oder eine Frau von ihrem Ehemann, seiner Familie oder Sippe gegen Entgelt an eine andere Person abgetreten oder eine Frau beim Tode ihres Ehemannes an eine andere Person vererbt werden kann. Die Vertragsstaaten verpflichten sich durch diese Konvention ferner zur Festsetzung eines Mindestalters für die Eheschließung, wo dies angebracht erscheint, und zur Vorsorge dafür, daß beide Ehepartner ihre Zustimmung zur Eheschließung vor einer dafür zuständigen zivilen oder religiösen Behörde frei zum Ausdruck bringen können. Auch das im Jahre 1964 in Kraft getretene Übereinkommen über die Erklärung des Ehewillens¹⁵ hat das Ziel, bei der Eheschließung die freie Zustimmung beider Partner, insbesondere eine freie Entscheidungsmöglichkeit und die Einhaltung eines hierfür notwendigen Mindestalters, zu gewährleisten.

Die Verbesserung der Rechte der verheirateten Frau im Hinblick auf ihre Staatsangehörigkeit ist auf der Ebene der Vereinten Nationen in dem Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau¹⁶ geregelt. Danach soll die Staatsangehörigkeit der Frau weder durch die Eheschließung noch durch eine Ehescheidung oder einen Staatsangehörigkeitswechsel des Ehemannes unmittelbar betroffen werden,

zugleich soll es jedoch der Ehefrau erleichtert werden, die Staatsangehörigkeit des Ehemannes auf ihren eigenen Wunsch hin anzunehmen.

Der Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau bei der Ausbildung sowie im Berufs- und Arbeitsleben dient das Übereinkommen der UNESCO gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen vom 14. Dezember 1960¹⁷, wonach die Mitgliedstaaten eine unterschiedliche Behandlung der Geschlechter bei der Ausbildung mit geeigneten Mitteln zu verhindern versprechen, sowie ferner das Übereinkommen über die gleiche Behandlung von Männern und Frauen bei gleicher Arbeit von 1951¹⁸ und das ILO-Übereinkommen über die Nichtdiskriminierung bei der Anstellung und im Arbeitsverhältnis aus dem Jahre 1958¹⁹.

Einen besonders wichtigen Teilbereich der Gleichberechtigung von Mann und Frau bilden endlich die politischen Rechte. In diesem Teilbereich wurde dank der Initiative der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau abgeschlossen, das auch für die Bundesrepublik seit dem Jahre 1971 in Kraft ist²⁰. Die Bundesrepublik hat, wie eine Reihe von anderen Staaten, lediglich im Hinblick auf die Dienstleistung von Frauen im Verbande der Streitkräfte einen Vorbehalt gegen die in der Konvention vorgesehene politische Gleichstellung der Frauen mit den Männern erklärt. Die Verwirklichung dieses Übereinkommens wird durch ein Berichtssystem gefördert.

Obwohl die Vereinten Nationen seit ihrer Gründung wichtige Impulse für die schrittweise Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frauen geben konnten, sind doch die in den meisten Ländern der Erde bis heute noch bestehenden Ungleichheiten unübersehbar. Deswegen hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahre 1967 eine zuvor von der Frauenkommission ausgearbeitete ›Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung der Diskriminierung der Frauc²¹ verabschiedet, in der die Staaten erneut zur weiteren Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau in allen gesellschaftlichen Bereichen und zugleich zur Vorlage periodisch wiederkehrender Berichte über die erzielten Fortschritte aufgefordert werden. Nach dieser Deklaration sollen die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen bei ihrem Bestreben, den Frauen in allen Bereichen die gleichen Rechte einzuräumen wie den Männern, nicht nur diskriminierend wirkende Gesetze ändern, sondern darüber hinaus auch gegen diskriminierend wirkende Sitten, Regeln und Praktiken vorgehen und alle Anstrengun-



Frauen sind im Bereich der Vereinten Nationen zahlenund stellungsmäßig unter-Ergebnis vertreten. ein historisch gewachsenen Rollenverteilung von Mann und Frau. Eine prinzipielle Benachteiligung oder Diskriminierung Frau gibt es im Bereich der Vereinten Nationen nicht. Das gilt für Frauen aller Rassen und Farben. für die Vertreterinnen in Diensten der Weltorganisation ebenso wie für der natio-Diplomatinnen nalen UN-Botschaften. Das Bild zeigt Aminata Marico aus Mali als Vor-sitzende des 3. Hauptaus-schusses der Generalversammlung für humanitäre, soziale und kulturelle An-gelegenheiten. Neben ihr Prinz Sadruddin Aga Khan, der Hohe Kommissar der Nationen Flüchtlinge.

gen unternehmen, um den Glauben von der Unterlegenheit der Frau gegenüber dem Manne zu beseitigen (Art. 3). Die wichtigsten sachlichen Teilgegenstände der Deklaration betreffen die Gleichberechtigung der Frau bezüglich des passiven und aktiven Wahlrechts, die Staatsangehörigkeit, die zivilrechtliche Stellung der Frau im Hinblick auf ihr Vermögen bzw. das Familienvermögen, die Rechte am Kind und ihre Rechte betreffend die Ausbildung, Berufswahl und Lohngleichheit bei gleicher Arbeit. Nach der einschränkend wirkenden Bestimmung des Artikels 6 soll diese allgemeine Gleichberechtigung allerdings nur »unbeschadet des Schutzes der Einheit und der Harmonie der Familie, die die Grundlage jeder Gesellschaft bleibt«, verwirklicht werden. Diese Formulierung bildete das Ergebnis der Debatten in den Ausschüssen der Vereinten Nationen über die schwierige Frage, ob es wirklich gerechtfertigt sein kann, nur die Frau, - und nicht auch den Mann, - in ihrer Rechtsausübung gewissen Einschränkungen zugunsten der Einheit und Harmonie der Familie zu unterwerfen.

Neben der fortschreitenden Verwirklichung der Gleichberechtigung bildeten den zweiten wichtigen Bereich der Frauenrechte in der bisherigen Praxis der Vereinten Nationen diejenigen Rechte, die nicht aus dem Grundgedanken der Gleichstellung der Frauen mit den Männern fließen, sondern die dem besonderen Schutz der Frauen, insbesondere in ihrer Eigenschaft als Mutter, dienen sollen. Hierzu zählen insbesondere die Internationale Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und des Kinderhandels22 und das Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit der ILO²³, welches dem Schutz der Frauen indirekt insoweit dient, als nach seinem Inhalt nur erwachsene arbeitsfähige Personen männlichen Geschlechts zu Zwangs- oder Pflichtarbeit herangezogen werden dürfen. Ferner zählt hierher das Übereinkommen betreffend die Beschäftigung von Frauen im Untertagebergbau²⁴, wonach keine Frau, gleichwelchen Alters, im Bergbau untertage beschäftigt werden darf. Auch das Übereinkommen betreffend die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft²⁵, die Erklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 195926 und die Erklärung über Sozialen Fortschritt und Entwicklung von 196927 gehören in diesen Zusammenhang von Rechtsinstrumenten zum besonderen Schutze der Frau.

Aus den Berichten der Frauenkommission geht hervor, daß es nicht ausreicht, Frauen nur die gleichen Rechte wie den Männern zu gewähren, sondern daß es zur Erreichung einer echten Gleichstellung darüber hinaus notwendig ist, die Frauen besonders zu fördern und ihre natürlichen Bindungen an Familie und Kinder auszugleichen. Die Arbeit der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet hat zwar bereits zu wichtigen Verbesserungen beitragen können, zugleich aber vor allem den großen Umfang der noch ungelösten Aufgaben offengelegt. Der Umstand, daß das Jahr 1975 zum Jahr der Frau erklärt worden ist, ist insofern für die Staaten als Anreiz gedacht, die Situation der Frau erneut zu überdenken und sich um die Überwindung fortbestehender Benachteiligungen aktiv zu bemühen.

III. Die Konferenz während des Internationalen Jahres der Frau

Für die Ebene der Vereinten Nationen haben der Wirtschaftsund Sozialrat²⁸ und die Generalversammlung der Vereinten Nationen, zugleich mit der Festsetzung des Programms für das Internationale Frauenjahr, als dessen Mittelpunkt die Abhaltung einer Internationalen Konferenz empfohlen. Die Konferenz zum Internationalen Jahr der Frau findet einer Einladung der Mexikanischen Regierung folgend in der Zeit vom 19. Juni bis zum 2. Juli 1975 in Tlatelelco, Mexico City, statt. Folgende Hauptpunkte sind auf der vorläufigen Tagesordnung zur Behandlung durch die Konferenz vorgesehen:

- > Erörterung der Ziele und des Programms des Internationalen Jahres der Frau;
- > Erörterung der gegenwärtigen Entwicklungen und Veränderungen in der sozialen Rolle von Männern und Frauen sowie der Haupthindernisse für die Verwirklichung der Gleichberechtigung;
- > Erörterung der Rolle der Frauen bei der Stärkung des internationalen Friedens und der Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung;
- > Erörterung der Einbeziehung der Frauen in den internationalen Entwicklungsprozeß als gleichberechtigte Partner der Männer:
- > die Verabschiedung eines Weltaktionsplans für die Verbesserung der Situation der Frauen.

Zur Beratung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen bei der Vorbereitung des von der Konferenz zu verabschiedenden Weltaktionsplans hat die Generalversammlung einen Beratenden Ausschuß eingesetzt²⁹, der aus 23 vom Vorsitzenden des 3. Ausschusses der Generalversammlung nach Anhörung der Regionalgruppen benannten Staatenvertretern besteht und der vom 3. bis 14. März d. J. den ersten vom Generalsekretär der Vereinten Nationen erstellten Entwurf des von der Konferenz zu verabschiedenden Weltaktionsplans in New York beraten hat. Was die Ziele der Konferenz im einzelnen betrifft, so hat der Wirtschafts- und Sozialrat diese dahin umrissen, einerseits zu prüfen, in welchem Maße die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die seit ihrer Gründung von der Frauenkommission verabschiedeten Empfehlungen für die Beseitigung der Diskriminierung der Frauen in die Wirklichkeit umgesetzt haben, und andererseits ein internationales Aktionsprogramm mit kurz- und längerfristig zu verwirklichenden Maßnahmen zu verabschieden. Dieses Aktionsprogramm soll wiederum der weiteren Beseitigung von Diskriminierungen der Frauen, ihrer Integration als volle und gleichwertige Partner der Männer in den gesamten Entwicklungsprozeß und ihrer Einbeziehung in die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Stärkung des internationalen Friedens sowie zur Beseitigung des Rassismus und der Rassendiskriminierung dienen. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wurde aufgefordert, die Konferenz in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und den interessierten nichtstaatlichen Organisationen vorzubereiten. In seinem Zwischenbericht vom 6. Januar 197530 hat der Generalsekretär der Vereinten Nationen insbesondere auch unter organisatorischen Gesichtspunkten auf den Zusammenhang der Weltfrauenkonferenz mit den übrigen internationalen Aktivitäten und Veranstaltungen der Vereinten Nationen zur Stärkung der internationalen Entwicklungsanstrengungen, zur Beseitigung jeglicher Diskriminierung und zur Sicherung des internationalen Friedens hingewiesen sowie auch auf die 1974 in Bukarest durchgeführte Weltbevölkerungskonferenz und die ebenfalls 1974 in Rom abgehaltene Welternährungskonferenz. Dementsprechend betont auch der Generalsekretär die sachliche Interdependenz des Problems der sozialen Stellung der Frau mit anderen wichtigen sektoralen Gesellschaftsentwicklungen wie den Problemen der Weltbevölkerung und Welternährung und weiteren Bereichen wie etwa der Bildung und der Industrialisierung. Auch nach Auffassung des Generalsekretärs soll deswegen die übergreifende Zielsetzung der Konferenz zum Internationalen Jahr der Frau im Zusammenhang mit diesen hier genannten und den übrigen aus den Aufgaben der Vereinten Nationen sich ergebenden Aktivitäten der Weltorganisation verstanden und vor allem der Weltöffentlichkeit die besondere Rolle der Frauen bei der Lösung vieler weltweiter Probleme ins Bewußtsein gerufen werden. Endlich soll auch, entsprechend dieser übergreifenden Konzeption, die Stärkung der sozialen Rolle der Frau nicht nur als Anliegen in ihrem

eigenen Interesse, sondern darüber hinaus als ein wichtiger Beitrag zum Erfolg der Entwicklungs- und Friedensbemühungen der Vereinten Nationen insgesamt verstanden werden.

IV. Die Bedeutung des Internationalen Jahres der Frau auf der Ebene des Europarats

Während der Akzent der Bemühungen der Vereinten Nationen mit Recht auf der Stärkung der Rolle der Frau in den Ländern der Dritten Welt liegt, soll das Internationale Jahr der Frau doch zugleich auch der Bestandsaufnahme und Durchführung von Programmen auf den regionalen und nationalen Ebenen entsprechend den dort vorherrschenden jeweiligen besonderen Bedingungen dienen, womit von den Vereinten Nationen die Notwendigkeit einer differenzierenden Betrachtungsweise der Problemstellung für Länder mit verschiedenen Entwicklungsstufen anerkannt wird. Für die Industriestaaten werden das Internationale Jahr der Frau und die Konferenz zum Jahr der Frau die doppelte Bedeutung haben, einerseits die Öffentlichkeit über die besonderen Probleme der Entwicklungsländer besser zu unterrichten und den Entwicklungsländern bei deren Bemühungen um gesellschaftliche Reformen nach Möglichkeit partnerschaftliche Unterstützung zu gewähren und andererseits eine Bilanz der eigenen noch verbliebenen sozialen Benachteiligungen der Frau zu ziehen und die Lösung der noch verbliebenen Probleme in Angriff zu nehmen.

Auf der regionalen Ebene des die westeuropäischen Staaten vereinenden Europarats ist eine Bilanz der wichtigsten restlichen, in den einzelnen Mitgliedstaaten des Europarats oft sehr ähnlichen Probleme in einem kürzlich der Beratenden Versammlung des Europarats vorgelegten Ausschußbericht gezogen worden³¹. Darin wird festgestellt, daß trotz aller internationaler Konventionen und aller Gesetzesreformen vor allem in vier verbliebenen Rechtsbereichen ein hohes Maß an rechtlicher oder tatsächlicher Diskriminierung der Frauen weiterhin anzutreffen ist. Hierzu gehört einmal die Regelung der Staatsangehörigkeit der mit einem Ausländer verheirateten Frau in denjenigen Ländern, in denen die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes annehmen muß. Ferner zählen hierzu im Falle internationaler Mischehen auch das familiäre Personenstandsrecht, insbesondere das Namensrecht, und die Bevorrechtigung des Mannes bei der Feststellung der Staatsangehörigkeit der Kinder und hinsichtlich der Verteilung der elterlichen Gewalt. Weitere Diskriminierungen bestehen zumeist noch im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, insbesondere im Bereich der Sozialversicherung. Im Hinblick auf diese wird die Hausfrau in der Regel noch so angesehen, als übe sie keine eigene produktive Tätigkeit aus, mit der Folge, daß sich auch ihr sozialer Schutz insoweit noch ganz nach der Tätigkeit des Mannes richtet. Hier wird mittel- und langfristig eine gerechtere Lösung anzustreben sein. Schließlich wird in dem Ausschußbericht des Europäischen Parlaments auch die noch weitgehend fortbestehende schlechtere Bezahlung der Frauen bei gleicher Arbeit genannt, die oft durch die Schaffung sogenannter >Leichtlohngruppen< verdeckt ist. Die Lohngleichheit als eines der Hauptziele europäischer Sozialpolitik ist nach dem Bericht bislang in den Mitgliedstaaten des Europarats allgemein noch nicht in befriedigender Weise verwirklicht worden. Die Beratende Versammlung hat deswegen die Mitgliedstaaten zur Unterzeichnung und Durchführung der bestehenden internationalen Abkommen aufgerufen und zugleich das Ministerkomitee und die Regierungen der Mitgliedstaaten entsprechend den auf die Angleichung der europäischen Rechtsordnungen gerichteten Zielen des Europarats zu einer Harmonisierung ihrer Rechtssetzung im Bereich der sozialen Gleichstellung der Frau unter Vermeidung von Gesetzeskonflikten zwischen den verschiedenen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten aufgefordert32.

V. Die Bedeutung des Internationalen Jahres der Frau in der Bundesrepublik Deutschland

In der Bundesrepublik Deutschland ist das Internationale Jahr der Frau unter Mitwirkung der in den Vereinten Nationen für das Jahr zuständigen Stellvertretenden Generalsekretärin, Frau Helvi Sipilä, sowie des Bundespräsidenten und von Mitgliedern der Regierung in einer offiziellen Veranstaltung eröffnet worden. Die Durchführung des Jahres in der Bundesrepublik Deutschland steht unter der Schirmherrschaft der Präsidentin des Deutschen Bundestages, Frau Annemarie Renger, Die Bundesministerin für Jugend, Familie und Gesundheit, Frau Dr. Katharina Focke, hat in der 146. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. Januar 1975 eine Erklärung der Bundesregierung zum Internationalen Jahr der Frau 1975 abgegeben³³ und darin ihrerseits eine Bilanz des bereits Erreichten gezogen und einen Überblick über die noch in der Zukunft zu verwirklichenden Aufgaben vermittelt34.

Unter dem Gesichtspunkt der Internationalen Solidarität betrachtet, hat die Bundesrepublik Deutschland danach namhafte Beiträge zu den weltweiten Aktivitäten der Vereinten Nationen geleistet und sich ferner im Rahmen der nationalen Entwicklungspolitik der Bundesregierung an der Förderung von speziell der Situation der Frauen zugutekommenden Projekten beteiligt, wie etwa Projekten für die praxisbezogene Ausbildung von Frauen in sozialen und handwerklichen Berufen, für Mutter- und Kind-Beratungsdienste, für den Bau von Sozialzentren und für die Schulung von Frauen im Hinblick auf ihre Mitgliedschaft in Kooperativen, Genossenschaften und Selbsthilfeaktionen.

In ihrer Bilanz des in der Bundesrepublik selbst bereits Erreichten hat Frau Dr. Focke auf die von der Bundesregierung für das Jahr 1975 geplante Reform des Ehe- und Familienrechts, die Reform des ehelichen Namensrechts und die seit dem 1. Januar 1975 in Kraft getretene Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts hingewiesen, wonach künftig die Kinder von mit einem Ausländer verheirateten deutschen Müttern automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben. Auch die von der Regierungskoalition gestützte Reform des Abtreibungsrechts soll in erster Linie auf eine rechtliche und tatsächliche Verbesserung der Situation der Frau abzielen. Ferner hat die Ministerin an zahlreiche wirtschaftliche und soziale Verbesserungen wie die Öffnung der Rentenversicherung für die Hausfrau und weitere Änderungen des Rentenrechts zugunsten der Frauen sowie an die Gleichstellung der Mütter unehelicher Kinder und die Modernisierung des Heimarbeiterrechts erinnert.

Als eines der wichtigen Zukunftsziele für die weitere Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland gilt eine echte eigenständige soziale Sicherung für alle Frauen. Diese im Rahmen des finanziell Möglichen nur längerfristig zu verwirklichende Zielsetzung soll insbesondere die angemessene Anerkennung der Tätigkeit der Frau in der Familie und ihrer Leistungen bei der Pflege und Erziehung der Kinder einschließen. Ferner soll die soziale Sicherung der Frau im Falle der Scheidung gefestigt werden, indem ihr ein Versorgungsanspruch aus den Rentenansprüchen des Mannes zuerkannt wird.

Das auch in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht voll gelöste Problem der Verwirklichung von sgleicher Bezahlung für Mann und Frau bei gleicher Arbeit, etwa bei den sogenannten Leichtlohngruppen, fällt zwar in erster Linie unter die Verantwortung der autonomen Tarifpartner. Jedoch will die Bundesregierung anläßlich des Internationalen Jahres der Frau insoweit den Tarifpartnern objektiv-wissenschaftliche Kriterien für eine gerechtere Lohnfestsetzung an die Hand geben; sie hat zu diesem Zwecke die Erstellung eines Gutachtens über die arbeitswissenschaftliche Beurteilung der Belastung und Beanspruchung an unterschiedlichen indu-

striellen Arbeitsplätzen« in Auftrag gegeben. Im übrigen betont die Bundesregierung die bereits erreichte steuerliche Gleichbehandlung von Männern und Frauen auf der Grundlage der Steuerreform sowie die - angesichts der Tatsache, daß in der Bundesrepublik bislang nur jeder fünfzehnte Junge, aber jedes fünfte Mädchen keine berufliche Ausbildung erhalten hat - vor allem den Frauen zugutekommende Verbesserung der Berufssituation auf der Grundlage des 1971 vom Bundestag verabschiedeten Berufsausbildungsförderungsgesetzes.

Wie dies auch für den Bereich der Vereinten Nationen verschiedentlich deutlich gemacht worden ist, so wird vom Internationalen Jahr der Frau auch in der Bundesrepublik Deutschland eine abschließende Lösung der mit der überkommenen sozialen Benachteiligung der Frau verbundenen Probleme nicht erwartet werden können, wohl aber ein verstärktes gesellschaftliches Interesse und Engagement bei Männern wie Frauen zur weiteren Verfolgung dieses Ziels im Zusammenhang mit der Lösung der übrigen großen sozialen Aufgaben, die im internationalen Bereich der Vereinten Nationen wie auch im nationalen Bereich der Bundesrepublik gelöst werden müssen. Jenseits von formellen Gesetzgebungsakten wird vom Internationalen Jahr der Frau daher vor allem erwartet werden dürfen, daß es dazu beiträgt, gesellschaftliche Denkprozesse zu fördern, Impulse für eine verstärkte Bereitschaft zu partnerschaftlichen Verhaltensweisen im politischen und gesellschaftlichen Bereich zu vermitteln und das Bewußtsein für die Interdependenz des Problems der gesellschaftlichen Situation der Frau mit den übrigen sozialen Entwicklungen im nationalen wie im internationalen Bereich zu vertiefen.

Anmerkungen

- 1 Der nachstehende Bericht hat einen kurzen Überblick über die Durchführung des Internationalen Jahres der Frau auf der Ebene der Vereinten Nationen, des Europarats und der Bundesrepublik Deutschland zum Gegenstand; die darin gemachten Ausführungen fallen ausschließlich unter die persönliche Verantwortung der Auto-
- UN-Doc.A/Res/3010 (XXVII) vom 18. Dezember 1972.
- 3 Commission on the Status of Women (in deren 24. Sitzung); die Frauenkommission, ursprünglich ein Unterorgan des Wirtschaftsund Sozialrats, bereitet Empfehlungen und Berichte zur Förderung der rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Situation
- 4 UN-Doc.E/Res/1681 (LII) vom 2. Juni 1972.
- 5 UN-Doc.A/Res/3010 (XXVII), siehe Anm. 2.
- UN-Doc.E/Res/1849 (LVI) vom 16. Mai 1974.
- 7 UN-Doc.A/Res/2626 (XXV) vom 24. Oktober 1970

- 8 Vgl. Official Records of the Economic and Social Council, 56th Session, Suppl. No. 4, E/5451; einen ausführlichen Überblick über die bisherige Arbeit der Vereinten Nationen zur Situation der Frau vermittelt Margret Bruce, Work of the United Nations relating to
- the Status of Women, in Revue de Droit de l'Homme, 1971, S. 365 ff. Zum Text vgl. etwa Human Rights, A Compilation of International
- Instruments of the United Nations, New York 1973, S. 1.

 10 Human Rights, siehe Anm 9, aaO, Seite 3 und 7.

 11 Resolution des Wirtschafts- und Sozialrats vom 16. Februar 1946, UN-Doc.E/20.
- 12 Resolution des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juni 1946, UN-Doc.E/90 und UN-Doc.E/84.
- 13 UN-Doc.E/281, Rev. 1, aus dem Jahre 1947. 14 Vgl. Berber, Völkerrecht, Dokumentensammlung, München und Vgl. Berber, Völke Berlin 1967, S. 1021.
- 15 Convention on Consent to Marriage, Minimum Age for Marriage and Registration of Marriage, Minimum Age for Marriage and Registration of Marriage, in Human Rights, siehe Anm. 9, aaO, S. 93; vgl. BGBl. 1969 Teil II, S. 161; siehe Böhmer, Christof: Das Übereinkommen der UN über die Eheschließung, in: VN 16. Jg. (1968) S. 111 ff.; deutscher Text des Übereinkommens ebda S. 132.
- 1957, in Human Rights, siehe Anm. 9, aaO, S. 56; BGBl. 1973, Teil II, S. 1249; siehe Seifert, Karl-Heinz: Das UN-Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen, in: VN 16. Jg. (1968) S.
- 188 ff.; deutscher Text des Übereinkommens ebda S. 207. 17 Convention against Discrimination in Education vom 14. Dezember 1960, in Human Rights, siehe Anm. 9, aaO, S. 31; BGBl. 1968, Teil II,
- 18 Convention concerning Equal Remuneration for Men and Women Workers for Work of Equal Value; Konvention Nr. 100 der ILO vom 29. Juni 1951; in Human Rights, siehe Anm. 9, aaO, S. 90; BGBl. 1956, Teil II. S. 23.
- 19 Convention Concerning Discrimination in Respect of Employment and Occupation, Konvention Nr. 111 der ILO vom 25. Juni 1958, in Human Rights, siehe Anm. 9, aaO, S. 29.
- 20 Convention on Political Rights of Women vom 20. März 1952 in Hu-
- man Rights, siehe Anm. 9, aaO, S. 90; BGBl. 1970, Teil II, S. 46. 21 Declaration on the Elimination of Discrimination against Women, UN-Doc.A/Res/2263 (XXII) vom 7. November 1967. — Deutscher Text siehe VN 3/1975 Seite 92.
- 22 Zur Unterzeichnung aufgelegt in Genf vom 30.9.1921 bis zum 31.3. 1922, vgl. Berber, siehe Anm. 14, aaO, S. 1012.
- 23 Konvention Nr. 80 der ILO vom 9. Oktober 1946, vgl. BGBl. 1956, Teil II. S. 640.
- Convention concerning the Employment of Women on Underground Works in Mines of all Kinds, BGBl. 1954, Teil II, S. 625. 25 Konvention vom 29. November 1919, BGBl. 1927, Teil II, S. 497.

- 25 Rouvention voin 25. November 1919, BGBl. 1921, Tell II, S. 497.
 26 Declaration of the Rights of the Child, UN-Doc.A/Res/1386 (XIV) vom 20. November 1959, in Human Rights, siehe Anm. 9, aaO, S. 94.
 27 Declaration on Social Progress and Development, UN-Doc.A/Res/2542 (XXIV) vom 11. Dezember 1969, in Human Rights, siehe Anm. 9, aaO, S. 97.
- UN-Doc.E/Res/1851 (LVI) vom 16. Mai 1974, betitelt >Internationale Konferenz während des Internationalen Frauenjahrs«.
- 29 UN-Doc.A/Res/3277 (XXIX) vom 10. Dezember 1974.
- 30 UN-Doc.E/5605.
- 31 Europarat, Dokument Nr. 3477, Berichterstatter Henri Schmitt.
- 32 Empfehlung der Beratenden Versammlung des Europarats 741.
- 33 Bulletin der Bundesregierung Nr. 15 vom 31. Januar 1975, S. 153 f. Text siehe VN 3/1975 Seite 61 ff.
- Eine ältere, sehr gründliche Bilanz der Rechte der Frau in der Bundesrepublik Deutschland enthält im übrigen der Bericht der Bundesrepublik Bundesrepu desregierung über die Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Frau vom 1. August 1972, BT-Drucksache VI/3689.

Höhepunkt des Internationalen Jahres der Frau 1975 wird die vom 19. Juni bis Juli 1975 in Mexiko stattfindende Weltfrauenkonferenz sein. Die Konferenz wird sich mit allen die Frau angehenden Themen befassen. Intensive Vorbe-reitungen laufen seit langem. Das Bild zeigt wäh-rend einer Tagung des

Vorbereitungsausschusses v. l. Prinzessin Pahlevi von Iran, die seit längerem eine bedeutende Rolle im Bereich der Vereinten Nationen spielt, Mrs. Marga-ret Bruce, als stellvertretende Direktorin der Frauenabteilung im General-sekretariat der Vereinten Nationen eine ungemein wirksame UN-Beamtin, und Ausschußsekretärin Mrs. Rasil Basu.

